



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 18. August 2016

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Piera Beretta,
Dr. Stefan Grieder, Dr. Ursula Schneider-Fuchs,
lic. iur. Debora von Orelli und MLaw Andreina Biaggi
(Gerichtsschreiberin)

Parteien

Ehegatten X

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Direkte Bundessteuer pro 2014

(Selbständige Erwerbstätigkeit Art. 18 Abs. 1 DBG;
geschäftsmässig begründete Kosten Art. 27 Abs.1 DBG;
Mitwirkungspflichten Art. 125 Abs. 2 DBG, Art. 126 DBG)

Sachverhalt

- A. Die Beschwerdeführer, die Ehegatten X, deklarierten in ihrer Steuererklärung pro 2014 ein Einkommen des Ehemannes aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von CHF 11'000.00 sowie eine AHV-Rente in der Höhe von CHF 9'000.00.

Mit Veranlagungsverfügung vom 19. November 2015 setzte die Steuerverwaltung das Einkommen des Ehemannes aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf CHF 30'000.00 sowie die Einkünfte aus Sozialversicherungen auf CHF 14'000.00 taxationsweise fest. Sie begründete dies damit, dass die eingereichte Erfolgsrechnung nicht aussagekräftig und daraus nicht ersichtlich sei, um welche Art von Einnahmen und Ausnahmen es sich handle. Die Steuerverwaltung machte die Beschwerdeführer im Veranlagungsprotokoll vom 19. November 2015 mit Verweis auf das Veranlagungsprotokoll zu den kantonalen Steuern pro 2014 darauf aufmerksam, welche Unterlagen im Falle einer Einsprache eingereicht werden müssten.

- B. Dagegen erhoben die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 30. November 2015 Einsprache und beantragten sinngemäss, die Veranlagungsverfügung aufzuheben und das steuerbare Einkommen gemäss Deklaration in der Steuererklärung festzulegen.

Mit Entscheid vom 10. Dezember 2015 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 23. Dezember 2015. Die Beschwerdeführer beantragen, die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit und Sozialversicherungen gemäss Deklaration in der Steuererklärung festzulegen.

In ihrer Vernehmlassung vom 16. Februar 2016 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG). Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Die Beschwerdeführer sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 10. Dezember 2015 unmittelbar berührt und daher zur Beschwerde legitimiert. Auf die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 23. Dezember 2015 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Beschwerdeführer beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 10. Dezember 2015 betreffend direkte Bundessteuer pro 2014 aufzuheben und die Einkünfte des Ehemannes aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf CHF 11'000.00 sowie die Einkünfte aus Sozialversicherungen auf CHF 9'000.00 festzulegen.

 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht Aufrechnungen vorgenommen und das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Ehemannes und die Einkünfte aus Sozialversicherungen ermessensweise taxiert hat.

3.
 - a) Gemäss Art. 18 Abs. 1 DBG sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit steuerbar.

 - b) Gemäss Art. 27 Abs. 1 DBG werden bei selbständiger Erwerbstätigkeit die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. Die geschäftsmässige Begründetheit besteht, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ausgabe und Geschäftsbetrieb besteht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 27 N 4). Die Beweispflicht liegt beim Steuerpflichtigen, er muss nachweisen, dass die den Ertrag mindernden Aufwandpositionen geschäftsmässig begründet sind (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 27 N 22).

c) Gemäss Art. 125 Abs. 2 DBG müssen natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

d) Gemäss Art. 126 Abs. 1 DBG muss die steuerpflichtige Person alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Nach Art. 126 Abs. 2 DBG muss sie auf Verlangen der Steuerverwaltung insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

e) Gemäss Art. 130 Abs. 1 DBG prüft die Steuerverwaltung die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, hat die Steuerverwaltung gemäss Art. 130 Abs. 2 Satz 1 DBG die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach Art. 130 Abs. 2 Satz 2 DBG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Einschätzung, namentlich wenn die steuerpflichtige Person keine Steuererklärung einreicht. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009, E. 2.1). Die Unterlagen sind ungenügend, wenn wichtige Beweismittel fehlen (vgl. Entscheid der Steuerrekurskommission vom 19. Juni 2003, publiziert in: BStPra, XVIII. Band, E. 3b), S. 309).

4. a) Die Mitwirkungspflichten sind erfüllt, wenn alle verlangten Unterlagen und Belege bei der Steuerverwaltung eingegangen sind, ungenügende Belege reichen nicht aus. Als ungenügende Unterlagen zu klassifizieren sind solche, bei welchen wichtige Beweismittel fehlen oder die zu Resultaten führen, die den Erfahrungen und den in ähnlichen Fällen gewonnenen Erkenntnissen offensichtlich widersprechen. Wer als Inhaber eines buchführenden Betriebes keine Buchhaltung vorlegt, muss in Kauf nehmen, dass sein Einkommen aus dem Betrieb in Abweichung von der ab-

gegebenen Steuererklärung geschätzt wird. Das Gleiche trifft zu, wenn einer Buchhaltung die formelle Richtigkeit abgesprochen werden muss, indem nachgewiesen wird, dass sie entweder nicht vollständig ist, sie unwahre oder unrichtige Buchungen enthält oder dass für einzelne Buchungen die Belege fehlen. Die Steuerbehörde kann sich auch über eine formell richtige Buchhaltung hinwegsetzen, wenn genügend Gründe für deren Unglaubwürdigkeit bestehen (vgl. zum Ganzen: Grüniger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 90 ff.).

b) Selbständig Erwerbende, die nach Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, haben ihrer Steuererklärung Aufzeichnungen beizulegen (Studer, Bilanzsteuerrecht, Basel 1968, S. 14). Diese Aufzeichnungen sollen eine korrekte Deklaration des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit möglich machen und die Überprüfung durch die Steuerverwaltung erlauben. Die Aufzeichnungen müssen also übersichtlich, chronologisch geführt, detailliert und vollständig sein (Urteil des Bundesgerichts 2C_664/2012 vom 3. Dezember 2012, E. 2; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 18 N 136 f.).

c) aa) Eine Bilanz ist unwahr, wenn Aktiven und Passiven klarerweise unter- bzw. überbewertet werden, d.h. die Bewertung ausserhalb des Ermessensspielraums liegt. Dies gilt auch, wenn Aktiven vollständig unerwähnt bleiben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_453/2011 vom 20. Dezember 2011, E. 5.6).

bb) Die Erfolgsrechnung ist inhaltlich unwahr, wenn Einnahmen nicht verbucht werden (vgl. BGE 125 IV 17, E. 2c) oder wenn Auslagen, die offensichtlich privater Natur sind, als geschäftsbedingt ausgewiesen werden oder wenn Lohnzahlungen auf einem sachfremden Aufwandkonto verbucht werden (vgl. BGE 122 IV 25, E. 2c und Urteil des Bundesgerichts 6B_453/2011 vom 20. Dezember 2011, E. 5.6 f.).

cc) Fehlt es an einer formell korrekten Buchführung, entfällt die natürliche Vermutung, die dort aufgezeichneten Geschäftsvorfälle und insbesondere der buchmässig ausgewiesene Erfolg seien materiell richtig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_1173/2012 vom 28. Juni 2013, E. 3.1).

5. a) Die Beschwerdeführer machen in ihrer Beschwerde vom 23. Dezember 2015 geltend, dass sie einige Unterlagen eingereicht hätten und zudem würden die Lebensumstände aufzeigen, dass sie nicht im Luxus lebten. Sie könnten die Unterlagen nicht einreichen, da sie diese nicht aufbewahren würden und bei dem geringen

Einkommen, welches der Ehemann generiere, müssten sie auch nicht jede Ausgabe belegen. Der Ehemann habe im Jahr 2014 lediglich CHF 11'000.00 verdient.

b) Im Veranlagungsprotokoll vom 19. November 2015 zu den kantonalen Steuern pro 2014 (auf welches das Veranlagungsprotokoll vom 19. November 2015 zu der direkten Bundessteuer pro 2014 verweist) listete die Steuerverwaltung unter „Bemerkungen“ die Gründe auf, weshalb das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit taxiert wurde. Sie begründete die Aufrechnung damit, dass die Erfolgsrechnung nicht aussagekräftig sei und nicht aufzeige, um welche Art von Einnahmen und Ausgaben es sich jeweils handelt. Zudem seien alle Beträge gerundet. Die Erfolgsrechnung sei somit nicht ordnungsgemäss. Im Falle einer Einsprache seien sämtliche Belege über Einnahmen und Ausgaben, sowie eine neue detaillierte und nachvollziehbare Aufstellung dieser Einnahmen und Ausgaben zuzustellen.

c) In der eingereichten Kurzbilanz wurden die Einnahmen und Ausgaben in gerundeten Zahlen deklariert. Zudem wird bei den Ausgaben nicht dargelegt, wofür sie erfolgt sind. Im Oktober 2014 wurde ein ausserordentliches Honorar in der Höhe von CHF 41'500.00 erzielt und pauschale Ausgaben in der Höhe von CHF 21'000.00 geltend gemacht. Im November 2014 und Dezember 2014 werden noch höhere Ausgaben geltend gemacht und aus der eingereichten Kurzbilanz ist nicht ersichtlich und nachvollziehbar, wie diese Ausgaben zustande gekommen sind. Bereits mit Veranlagungsprotokoll zu den Steuern pro 2013 vom 25. September 2014 wurden die Beschwerdeführer darüber informiert, dass sie künftig einen Abschluss der selbständigen Erwerbstätigkeit beizulegen haben. Mit Schreiben vom 5. Januar 2016 schliesslich setzte die Steuerrekurskommission eine Nachfrist, um die Unterlagen, welche die im Beschwerdeschreiben behaupteten Einkommen belegen, nachzureichen. Dieser Aufforderung kamen die Beschwerdeführer jedoch nicht nach.

d) Es bleibt somit festzuhalten, dass die Beschwerdeführer es unterlassen haben, nachvollziehbare Unterlagen und Angaben zu den Einnahme- und Ausgabepositionen vorzulegen. Aufgrund der dargelegten Mängel ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführer ihrer Aufzeichnungspflicht nicht in genügender Art und Weise nachgekommen sind und die Steuerverwaltung das Einkommen des Ehemannes aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Rahmen ihres Ermessens zu Recht auf CHF 30'000.00 taxationsweise festgesetzt hat. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

6.
 - a) Die Beschwerdeführer beantragen, dass die Einkünfte aus Sozialversicherungen auf CHF 9'000.00 festzulegen seien. Die Steuerverwaltung macht hingegen geltend, dass die Ehegatten trotz Aufforderung keinen Beleg über die Höhe der im Jahr 2014 ausbezahlten AHV-Rente eingereicht haben. Das Einkommen sei deshalb auf CHF 14'000.00 festgesetzt worden.
 - b) Die Beschwerdeführer reichten im Beschwerdeverfahren Auszüge betreffend das Konto des Ehemannes bei der Basler Kantonalbank für das Jahr 2014 ein. Der Beschwerdeführer wurde am 26. Juni 2014 65 Jahre alt. Somit war er unter der Annahme der rechtzeitigen Geltendmachung der AHV-Rente erstmals per 1. Juli 2014 rentenberechtigt. Im Gegensatz zu Lohnzahlungen werden die Renten im Voraus ausbezahlt. Aus den Kontoauszügen ist ersichtlich, dass die erste Auszahlung am 7. Juli 2014 stattfand. Die Höhe der Auszahlungen wurde durch die eingereichten Bankauszüge genügend nachgewiesen. Die ausbezahlte AHV-Rente betrug im Jahr 2014 CHF 8'664.00, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen ist.
7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung die Veranlagung des Einkommens des Ehemannes aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach pflichtgemäsem Ermessen zu Recht vorgenommen hat. Das Einkommen aus Sozialversicherungen ist auf CHF 8'664.00 festzusetzen. Die Beschwerde ist somit teilweise gutzuheissen.
8. Die Beschwerdeführer dringen mit ihren Anträgen teilweise durch. Es ist ihnen allerdings anzulasten, dass sie die erforderlichen Belege nicht schon im Verfahren vor der Vorinstanz bzw. im Veranlagungsverfahren beigebracht haben. Sie haben mit ihrem Verhalten offensichtlich einen zusätzlichen Aufwand verursacht, weshalb ihnen, in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und 2 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine reduzierte Spruchgebühr aufzuerlegen ist. Diese Spruchgebühr wird auf CHF 400.00 festgelegt. Da die Beschwerdeführer keine Begründung verlangt haben und eine solche nur von der Steuerverwaltung gewünscht wurde, ist die Spruchgebühr praxisgemäss von CHF 400.00 auf die Hälfte, d.h. CHF 200.00, zu reduzieren.

Beschluss

- ://:
1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 10. Dezember 2015 insofern aufgehoben, als die Einkünfte aus Sozialversicherungen (AHV-Rente) auf CHF 8'664.00 festgesetzt wird.
 2. Die Beschwerdeführer tragen eine Spruchgebühr von CHF 200.00.
 3. Der Entscheid wird den Beschwerdeführern, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.